

# Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

**Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke**

mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben  
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 1

Freitag, den 20. Dezember 2019

Nummer 12

**Allen Bürgerinnen und Bürgern  
der Stadt An der Schmücke  
und der Gemeinden Etzleben  
und Oberheldrungen  
wünschen wir  
ein besinnliches Weihnachtsfest  
und einen guten Rutsch  
in das Jahr 2020.**

Holger Häbeler  
Bürgermeister  
Stadt An der Schmücke

Susann Weber  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Oberheldrungen

Michael Boldt  
Bürgermeister  
Gemeinde Etzleben

Die Ortschaftsbürgermeister

Ilko Hoffmann  
Ortschaft Bretleben

Norbert Enke  
Ortschaft Heldrungen

Dietmar Strickrodt  
Ortschaft Gorsleben

Werner Görn  
Ortschaft Hemleben

Norbert Eichholz  
Ortschaft Hauteroda

Joachim Pötzschke  
Ortschaft Oldisleben



## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

### Ausgabe 12/2019

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

### Amtliche Bekanntmachung

#### Stadt An der Schmücke

- Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke
- Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt An der Schmücke
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt An der Schmücke
- Änderung von Verkehrszeichen im Ortsteil Heldrungen
- Beschlussprotokoll vom 30.09.2019

#### Ortschaft Gorsleben

- Beschlussprotokoll vom 23.10.2019

#### Gemeinde Oberheldrungen

- Öffentliche Ausschreibung zur Betreibung der Freibades Oberheldrungen/Haaras
- Beschlussprotokoll vom 20.11.2019

### Aus unserer Stadt und den Gemeinden

#### Stadt An der Schmücke

- Schließzeiten der Stadtverwaltung An der Schmücke
- Weihnachtsgrüße der Ortschaft Oldisleben
- Danksagung der AWO Kita „Hinze Kidz“
- Weihnachts- und Neujahrsgrüße - Veranstaltungstermine der Ortschaft Bretleben

#### Gemeinde Oberheldrungen

- Jahresrückblick

### Aus unseren Vereinen

- Danksagung für Fördermittel – Verein Jugendbegegnungszentrum Heldrungen in der SELK e.V.
- Knutfest SFV Oberheldrungen
- Die Bürgerinitiative bedankt sich
- Danksagung Förderverein Evangelischer Kindergarten Heldrungen e.V.

### Kirchliche Nachrichten

- Gottesdiensttermine
- Gottesdienste in der Ortschaft Bretleben

### Wir gratulieren

- Information zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt

### Informationen

- Schießwarnung Januar 2020
- Ausschreibung der 11. JugendKunstBiennale des Städteneetzes SEHN

### Veranstaltungen

- 5. Hauterodaer Silvesterlauf

## Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

### Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag ..... von 09.00 - 11.00 Uhr

#### Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

#### Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag: ..... 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Donnerstag ..... 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
oder nach Absprache  
Telefon: 034673 72137  
bei Abwesenheit Dienststelle Artern 03466 3610

#### Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat ..... von 17.00 - 18.00 Uhr  
Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter [www.vgem-schmuecke.de](http://www.vgem-schmuecke.de).

### Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22  
info@anderschmuecke.de

Der Bürgermeister ..... Tel. 034673 / 72-12

#### Sachgebietsleiter

**Haupt- und Ordnungsamt** ..... Tel. 034673 / 72-24  
Sekretariat ..... Tel. 034673 / 72-10  
Vereinsarbeit ..... Tel. 034673 / 72-11  
Personalabteilung ..... Tel. 034673 / 72-23  
Amtsblatt und Beschaffung ..... Tel. 034673 / 72-10  
Kindergartenbetreuung ..... Tel. 034673 / 72-10  
Ordnungsamt ..... Tel. 034673 / 72-132  
Vollzugsdienst. .... Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18  
Einwohnermeldeamt ..... Tel. 034673 / 72-133 oder 72-136  
Standesamt ..... Tel. 034673 / 72-17  
Standesamt und Friedhofsverwaltung ..... Fax 034673 / 72-15  
Friedhofsverwaltung ..... Tel. 034673 / 72-21  
Bauamt und Liegenschaften ..... Tel. 034673 / 72-25  
Beiträge und Sondernutzung ..... Tel. 034673 / 72-138  
Steuerverwaltung ..... Tel. 034673 / 72-16  
Mieten und Pachten ..... Tel. 034673 / 72-26  
Haushalt ..... Tel. 034673 / 72-26  
Kasse und Vollstreckung ..... Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

### Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

#### Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr  
..... Tel. 034673/91244

#### Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr  
(oder nach Vereinbarung) ..... Tel. 034673/91413

#### Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat ..... von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr  
..... Tel. 0172/3759580

#### Ortschaft Heldrungen

Dienstag ..... von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
..... Tel. 034673/70910  
..... Fax: 034673/70922



## Impressum

### Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

**Herausgeber:** Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Ortschaft Hemleben**

Jeden 1. Montag im Monat ..... von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

**Ortschaft Oldisleben**

Dienstag ..... von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag ..... von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr

..... Tel. 034673/91388

**Gemeinde Etzleben**

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

**Gemeinde Oberheldrungen**

(Termine nur nach Vereinbarung) ..... Tel. 0151/59118159

**Sprech- und Öffnungszeiten  
der Bibliotheken****Ortschaft Heldrungen** ..... Tel. 034673 / 91376

Montag ..... von 10.00 - 12.00 Uhr

Dienstag ..... von 14.00 - 18.00 Uhr

**Gemeinde Oberheldrungen**

Jeden 1. Mittwoch im Monat ..... von 16.00 - 18.00 Uhr

**Kontaktdaten der Schwimmbäder***Nur während der Freibadsaison erreichbar!*

Naturschwimmbad in Heldrungen ..... Tel. 034673 / 78178

Freibad in Oldisleben ..... Tel. 0151 / 56989522

Freibad in Oberheldrungen / Harras ..... Tel. 0151 12750200

**Sprech- und Öffnungszeiten  
des Abwasserzweckverbandes  
„Thüringer Pforte“***Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06578 An der Schmücke  
(Etage 1 Zimmer 4-9)*

Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr

**Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes  
„Thüringer Pforte“**

Zentrale/Sekretariat ..... Tel. 034673 / 99879

..... Fax 034673 / 91462

**Werkleiter** ..... Tel. 034673 / 99877

Finanzen ..... Tel. 034673 / 99878

Gebühren und Kasse ..... Tel. 034673 / 91461

Niederschlag und Fäkalschlamm ..... Tel. 034673 / 91463

*Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenen-  
de unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.***Blinden- und Sehbehindertenverband  
des Kyffhäuserkreises***Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung  
den Betroffenen und ihren Angehörigen.***Sprechzeiten:**wöchentlich jeden Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr  
im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8Jeden 1. Donnerstag im Monat ..... von 10.00 - 12.00 Uhr  
im Rathaus Artern, Markt 14**Außensprechstunde Thüringer Forstamt  
Sondershausen**Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,  
OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke  
im Zimmer 8jeden 2. Dienstag  
im Monat ..... von 16.00 Uhr und 18.00 Uhr**Amtliche Bekanntmachungen****Stadt An der Schmücke****Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemein-  
de- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-  
KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der  
Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,  
433.) hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in der Sitzung  
am 18. November 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1****Name**

Die Stadt führt den Namen An der Schmücke.

**§ 2****Wappen, Dienstsiegel**(1) Das Stadtwappen zeigt das Wappen des Freistaates Thürin-  
gen.(2) Das Dienstsiegel der Stadt An der Schmücke trägt im oberen  
Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen  
die Umschrift „Stadt An der Schmücke“ und zeigt das Wappen  
des Freistaates Thüringen.**§ 3****Ortsteile**

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bretleben,
2. Gorsleben,
3. Hauteroda,
4. Heldrungen,
5. Hemleben,
6. Oldisleben,
7. Bahnhof Heldrungen,
8. Braunsroda,
9. Sachsenburg.

(2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der  
als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsat-  
zung ist.(3) Die Ortsteile dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbin-  
dung mit dem Namen „Stadt An der Schmücke“ führen.**§ 4****Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)**(1) Die folgenden Ortsteile erhalten dauerhaft eine Ortschafts-  
verfassung gemäß § 45a ThürKO:

1. Bretleben,
2. Gorsleben,
3. Hauteroda,
4. Hemleben.

(2) Die Ortsteile

1. Heldrungen,
2. Bahnhof Heldrungen und
3. Braunsroda

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen  
„Heldrungen“ dauerhaft eine gemeinsame Ortschaftsverfassung  
gemäß § 45a ThürKO.

(3) Die Ortsteile

1. Oldisleben und
2. Sachsenburg

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen  
„Oldisleben“ dauerhaft eine gemeinsame Ortschaftsverfassung  
gemäß § 45a ThürKO.(4) Die gemäß § 45 a Abs. 11 Satz 1 ThürKO eingeführten Ort-  
schaftsverfassungen werden durch die Einteilung des Stadtge-  
bietes in Ortsteile nicht berührt. Die räumliche Abgrenzung der  
Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte,  
die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(5) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nachfolgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
  - b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeindeglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

## § 5

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 7

### Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 8

### Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

## § 9

### Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 10

### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und

Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## § 11

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12

### Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung nach Maßgabe der Wahlentschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen

erhält der Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 20,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende oder der stellvertretende Ortschaftsbürgermeister ein zusätzliches Sitzungsgeld von 15,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- die Ortschaftsbürgermeister der Ortschaften nach § 4 dieser Satzung und nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 der ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung 75 v. H. des Höchstbetrages,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 12,5 v. H. des nach § 2 Abs. 1 und 2 der ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern.

(7) Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten auf Grundlage § 13 Abs. 1 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrates als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates. Nimmt ein Mitglied des Ortschaftsrates an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(8) Abweichend von Abs. 6 1. Spiegelstrich erhalten die bisherigen Bürgermeister der zum 01.01.2019 aufgelösten Gemeinden, die gemäß § 45 a Abs. 11, Satz 2 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeistern ernannt wurden, gemäß § 45a Abs. 11, Satz 5 ThürKO abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung den monatlichen Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit nach § 45 a Abs. 11, Satz 2 ThürKO.

(9) Die in den Ortschaften mit Inkrafttreten dieser Satzung tätigen ehrenamtlichen Ortschaftsräten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

**§ 13  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt An der Schmücke und den Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt An der Schmücke“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den in Abs. 3 bestimmten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- Ortschaft Bretleben:  
Ortmitte – Hauptstraße
- Ortschaft Gorsleben:  
1. Gemeindehaus – Dorfstraße 41  
2. Schafplatz
- Ortschaft Hauteroda:  
vor dem Kulturhaus – Hauptstraße
- Ortschaft Heldrungen:  
1. Ev. Pfarramt – Hauptstraße 57  
2. Gegenüber alter Molkerei – Am Bahnhof 31  
3. Braunsroda – Heidelbergstraße 1a
- Ortschaft Hemleben:  
Feuerwehrgerätehaus – Hauptstraße 29
- Ortschaft Oldisleben:  
1. Karl-Marx-Straße – Ecke Münstergasse  
2. Am Rathaus – Karl-Marx-Straße 12  
3. Feuerwehrgerätehaus Sachsenburg - Hauptstraße 15

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung angenommen werden.

(4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen können gemäß Abs. 1 erfolgen, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**§ 14  
Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 15  
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.02.2019 außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 tritt § 12 Abs. 6 erst mit dem ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(4) Abweichend von Abs. 2 tritt die Regelung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeister nach § 12 Abs. 8 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

An der Schmücke, den 29.11.2019

Holger Häßler

Bürgermeister

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 25.11.2019  
 von dieser gewürdigt am: 27.11.2019  
 bekanntgemacht am: 20.12.2019



## Satzung

### über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt An der Schmücke

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Stadtrat der Stadt An der Schmücke mit Beschluss-Nr.: B 2019/0129 in der Sitzung vom 18.11.2019 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte:

#### § 1

##### Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerten als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 im aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

#### § 2

##### Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

#### § 4

##### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit   |                            |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen   | 10 v.H.<br>höchstens 150 € |
| b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten   | 10 v.H.<br>höchstens 50 €  |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  |                            |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen   | 10 v.H.<br>höchstens 40 €  |
| b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten   | 10 v.H.<br>höchstens 25 €  |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 15 v.H.<br>höchstens 350 € |

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Nr. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

#### § 4a

##### Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach den § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.

(2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

#### § 5

##### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

#### § 6

##### Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt An der Schmücke mitzuteilen.

#### § 7

##### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadt-Kasse An der Schmücke zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.

(6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden

(7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### § 8

##### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt An der Schmücke sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen

die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## § 9

### Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in, Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs.4 und § 378 Abs.3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

## § 10

### Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt An der Schmücke durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heldrungen vom 12.04.1996 und die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Oldisleben vom 09.12.1996 außer Kraft.

An der Schmücke, den 29.11.2019

Holger Häbeler  
Bürgermeister

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 25.11.2019  
Von dieser genehmigt am: 26.11.2019  
Bekannt gemacht am: 20.12.2019

## Satzung

### über die Erhebung der Hundsteuer der Stadt An der Schmücke (Hundsteuersatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie des § 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in seiner Sitzung vom 09.12.2019 mit Beschluss-Nr. B 2019/0142 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuertatbestand

(1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Stadtgebiet, die über vier Monate alt sind, unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

## § 2

### Steuerpflicht, Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

## § 3

### Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Kommune besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

## § 4

### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für den ersten Hund                  | 50,00 €  |
| 2. für den zweiten Hund                 | 70,00 €  |
| 3. für jeden weiteren Hund              | 100,00 € |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund     | 250,00 € |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 350,00 € |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 und § 7 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde, die die Tatbestandsvoraussetzung im Sinne § 1 Abs. 3 dieser Satzung erfüllen.

## § 5

### Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres in dem Monat in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuerschuld ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig, im Übrigen immer zum 15. Februar in voller Höhe fällig.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum 15. Februar zu entrichten.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. ausschließlich für den Schutz, die Führung oder Hilfe Blinder, hochgradig sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „aG“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,
3. nachweislich die Prüfung für Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und als Sanitäts- oder Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehe oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
4. als sogenannte Diensthunde gehalten werden. Hierzu gehören Hunde von Forstbetrieben und Jagdaufsichten sowie Polizeihunde. Hierzu zählen auch Hunde die auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
5. eine vom Verband des deutschen Hundewesen (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfzeugnis nachzuweisen,
6. der Bewachung von Herden dienen
7. in Tierhandlungen gehalten werden.

## **§ 7 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt, für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöden (Abs. 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieses gilt auch für Gewerbegrundstücke.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde findet Absatz 1 keine Anwendung.

## **§ 8 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Züchter und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundevereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt. § 6 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 1 Absatz 3.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn, die Hunde für den

angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechend der Erfordernisse des Tierschutzes gehalten werden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so hat der Hundehalter diese innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Melde- und Auskunftspflichten**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steueratbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt An der Schmücke, OT Heldringen Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes,
- Beginn der Haltung im Stadtgebiet der Stadt An der Schmücke
- Foto, wenn die Rasse des Hundes nicht bekannt ist
- achweis der Chipping und der Tierhalterhaftpflichtversicherung

zu erfolgen.

(2) Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

(3) Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen.

(4) Sofern der Hund als gefährlich gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung nach § 6, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen der Stadt An der Schmücke schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Stadt An der Schmücke der Wegfall des Steueratbestandes bekannt wird.

(6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt An der Schmücke auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(7) Die Stadt An der Schmücke ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt An der Schmücke Auskünfte über die in Absatz 1 genannten Daten zu erteilen, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

(8) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung dem Halter eine Hundesteuermarke ausgehändigt oder mit dem Abgabenbescheid zugestellt, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.

(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 S. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 10 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,

3. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 6 und 7 den Beauftragten der Stadt An der Schmücke auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. entgegen § 11 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt An der Schmücke nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlichsehen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 S. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 In Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten
- a) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bretleben vom 23.12.2004 und die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bretleben vom 08.06.2015,
- b) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gorsleben vom 16.02.2005, die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Gorsleben vom 20.04.2011 und die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Gorsleben vom 18.04.2017,
- c) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hauteroda vom 23.12.2004 und die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hauteroda vom 08.04.2014,
- d) die Hundesteuersatzung der Stadt Heldringen vom 24.02.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Heldringen vom 02.10.2015,
- e) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemleben vom 23.12.2004 und die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Hemleben vom 05.06.2015,
- f) die Hundesteuersatzung der Gemeinde Oldisleben vom 23.12.2004

außer Kraft.

An der Schmücke, den 10.12.2019

Holger Häbler  
Bürgermeister

- Siegel -

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 10.12.2019  
Von dieser genehmigt am: 10.12.2019  
Bekannt gemacht am: 20.12.2019

## Änderung von Verkehrszeichen im Ortsteil Heldringen

Aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Rad-/Gehweges von der Einmündung Schillerstraße bis zur Einmündung Straße der RTS wird die vorhandene Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 240 (Gemeinsamer Rad-/Gehweg) bis zur 2. Kalenderwoche des Jahres 2020 durch das Verkehrszeichen 241 (Getrennter Rad-/Gehweg) ersetzt.

## Beschlussprotokoll vom 30.09.2019

### Beschlüsse des Stadtrates der Stadt An der Schmücke

#### 11. Sitzung am 30.09.2019

**Beschluss Nr. B 2019/0128** (Vorlagen-Nr. V 2019/0138)

#### Gegenstand der Beschlussvorlage

Änderung des Stadtnamens von „An der Schmücke“ in „Heldringen“ unter Verwendung des Zusatzes „Stadt“ (Antrag Fraktion BG-Schmücke)

#### Beschluss

Der Stadtrat möge beschließen, den in der Hauptsatzung der Stadt An der Schmücke unter § 1 festgelegten Stadtnamen von „An der Schmücke“ in „Heldringen“ zu ändern und die Verwaltung zu beauftragen, die Genehmigung bei dem in Thüringen zuständigen Ministerium für Kommunalrecht zu erwirken.

#### Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	21
Ist-Stimmen .....	21
angenommen lt. Antrag .....	13
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	7
Stimmenthaltungen .....	1

## Ortschaft Gorsleben - Beschlussprotokoll vom 23.10.2019

### Beschlüsse des Ortschaftsrates Gorsleben

#### 04. Sitzung am 23.10.2019

**Beschluss Nr. B 2019/0002** (Vorlagen-Nr. V 2019/0002)

#### Gegenstand der Beschlussvorlage

Empfehlung zur Umbenennung von Straßennamen im Zuge der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden

#### Beschluss

Der Ortschaftsrat von Gorsleben empfiehlt, dem Stadtrat An der Schmücke die Umbenennung der Hauptstraße und der Schulstraße wie folgt:

- Hauptstraße	>	Gorslebener Hauptstraße
- Schulstraße	>	Krumme Gasse

#### Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Ortschaftsrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	5
Ist-Stimmen .....	5
angenommen lt. Antrag .....	5
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

## Gemeinde Oberheldringen

## Beschlussprotokoll vom 20.11.2019

### Beschlüsse des Gemeinderates Oberheldringen

#### 05. Sitzung am 20.11.2019

**Beschluss Nr. B 2019/0018** (Vorlagen-Nr. V 2019/0026)

#### Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss zur Gewährung einer Zuwendung zur Errichtung eines Brunnens im Freibad Harras

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt eine Zuwendung zur Errichtung eines Brunnens im Freibad Harras in Höhe von 2.471,63 € an den Bade- und Freizeitsportverein Oberheldringen-Harras e.V.

#### Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	8
angenommen mit Änderung .....	
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

**Beschluss Nr. B 2019/0019** (Vorlagen-Nr. V 2019/0023)

#### Gegenstand der Beschlussvorlage

Beschluss über die Jahresrechnung 2016

#### Beschluss

Der Gemeinderat möge auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.07.2019 für das Haushaltsjahr 2016 das festgestellte Ergebnis der Jahresrechnung beschließen.

#### Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	6
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	2

**Beschluss Nr. B 2019/0020** (Vorlagen-Nr. V 2019/0018)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin zur Jahresrechnung 2016

**Beschluss**

Der Gemeinderat möge auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.07.2019 die Entlastung der Bürgermeisterin zur Jahresrechnung 2016 beschließen.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	6
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	2

**Beschluss Nr. B 2019/0021** (Vorlagen-Nr. V 2019/0024)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Jahresrechnung 2017

**Beschluss**

Der Gemeinderat möge auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.07.2019 für das Haushaltsjahr 2017 das festgestellte Ergebnis der Jahresrechnung beschließen.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	6
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	2

**Beschluss Nr. B 2019/0022** (Vorlagen-Nr. V 2019/0021)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin zur Jahresrechnung 2017

**Beschluss**

Der Gemeinderat möge auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.07.2019 die Entlastung der Bürgermeisterin zur Jahresrechnung 2017 beschließen.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	6
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	2

**Beschluss Nr. B 2019/0023** (Vorlagen-Nr. V 2019/0025)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Jahresrechnung 2018

**Beschluss**

Der Gemeinderat möge auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 13.08.2019 für das Haushaltsjahr 2018 das festgestellte Ergebnis der Jahresrechnung beschließen.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	6
angenommen mit Änderung .....	0

Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	2

**Beschluss Nr. B 2019/0024** (Vorlagen-Nr. V 2019/0022)**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin zur Jahresrechnung 2018

**Beschluss**

Der Gemeinderat möge auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 13.08.2019 die Entlastung der Bürgermeisterin zur Jahresrechnung 2018 beschließen.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	9
Ist-Stimmen .....	8
angenommen lt. Antrag .....	6
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen .....	2

**Wichtiger Hinweis:**

**Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Oberheldungen liegen zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, 06577 An der Schmücke aus.**

## Öffentliche Ausschreibung

### zur Betreuung des Freibades Oberheldungen/ Harras für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2028

Die Gemeinde beabsichtigt ab dem Jahr 2020 das gesamte gemeindeeigene Grundstück mit Freibad und Kiosk für **8 Jahre** neu zu vergeben. Zur Bewirtschaftung der Einrichtung gehören die Sicherstellung des Badebetriebes sowie die Betreuung des Kiosks zur Versorgung der Badegäste. Für den Zeitraum der Betreuung schließen die Gemeinde Oberheldungen und der Betreiber einen Vertrag ab.

Der Betreiber soll den Badebetrieb nebst Verkaufskiosk jährlich mindestens vom 01.06. bis zum 31.08. absichern. Grundlegende Voraussetzung für eine Bewerbung ist der Nachweis zur Sicherung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Badeaufsicht, Wasserqualität und Chlordosierungsanlage, unter Beachtung des Merkblattes 94.5 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen. Er übernimmt die Wartung, Pflege und Sanierung der Gebäude inkl. Versicherung, sowie die Grünflächenbearbeitung.

Notwendig sind die Nachweise über die Kenntnis der entsprechenden gesetzlichen und hygienerechtlichen Vorschriften.

**Der Betreiber erhält von der Gemeinde jährlich einen Zuschuss in Höhe von 20.000 €.**

Ein Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung für die Bewirtschaftung des Freibades der Gemeinde Oberheldungen für die Jahre 2020 bis 2028 kann bei der Stadt An der Schmücke, Ortschaft Heldungen, Am Bahnhof 43 eingesehen bzw. angefordert werden.

Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „**öffentliche Ausschreibung - Freibad Harras**“ bei der Stadt An der Schmücke **bis Freitag, dem 31.01.2020, 12.00 Uhr an folgende Adresse zu richten:**

**Stadt An der Schmücke  
hier handelnd für die Gemeinde Oberheldungen  
Ortschaft Heldungen  
Am Bahnhof 43  
06577 An der Schmücke**

**Ort der Leistung:                      Gemeinde Oberheldungen,  
Hauptstraße 29,  
06577 Oberheldungen**

**Ablauf der Angebotsfrist: Freitag, den 31.01.2020,  
12:00 Uhr**

**Ablauf der  
Zuschlagsfrist/Bindefrist: Freitag, den 21.02.2020,  
12:00 Uhr**

Bei bekundetem Interesse ist eine Besichtigung nach Terminabsprache möglich.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 034673/7226 zur Verfügung.

gez. S. Weber  
Bürgermeisterin

## Aus unserer Stadt und den Gemeinden

## Stadt An der Schmücke

### Die Stadtverwaltung informiert

Die Stadtverwaltung ist vom **23.12.2019 bis zum 01.01.2020** geschlossen. Wir stehen Ihnen ab 02.01.2020 wieder zu den gewohnten Sprechzeiten zur Verfügung.

## Weihnachtsgrüße der Ortschaft Oldisleben

### Liebe Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Oldisleben und Sachsenburg,

traditionsgemäß, wie jedes Jahr kurz vor Weihnachten und dem Jahreswechsel, möchte ich einem kurzen Abriss über das zurückliegende Jahr 2019 geben.

Das Jahr 2019 hatte für uns in zweierlei Hinsicht Bedeutung, erstens ist es das erste Jahr in der Neugliederung unserer Landgemeinde und zweitens in der Fertigstellung des Sozialgebäudes im Schwimmbad mit allen Räumlichkeiten.

Bei einem Zusammenschluss von 6 Gemeinden geht nicht immer alles geradlinig von statten. Es sollten aber auch alle Beteiligten darüber im Klaren sein, dass alle 6 Ortschaften das mit einem Vertrag freiwillig und einstimmig getan haben und darauf das Neugliederungsgesetz des Thüringer Landtages basiert. Hier bin ich optimistisch, dass es keine Namensänderung geben wird. Wir als Ortschaft Oldisleben haben unsere Stellungnahme dem Innenministerium dazu mitgeteilt. Also seien Sie optimistisch.

Mit Stolz kann ich heute feststellen dass wir bis zur Schwimmbaderöffnung zum Saisonbeginn unsere Sanierung abgeschlossen haben. Das ist vor allem der Verdienst des Vereins Freundeskreis Oldisleben e.V. und der vielen Freiwilligen.

Es war ein ereignisreiches Jahr, vor allem bedingt durch die Neugliederung zu einer Landgemeinde, der Umstrukturierung, der Weiterführung von Baumaßnahmen, der Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters und der Wahl der neuen Ortschaftsräte in den Ortschaften und zum ersten Mal der Wahl der Mitglieder des Stadtrates für die neue Stadt An der Schmücke.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, alles was wir dieses Jahr an Maßnahmen in der Ortschaft Oldisleben und Sachsenburg geplant und durchgeführt haben, war nur durch eine solide Arbeit der Ortschaftsrats in Zusammenarbeit mit der Stadt An der Schmücke und allen Vereinen in Oldisleben und Sachsenburg möglich.

Im Namen des Ortschaftsrates und in meinem Namen möchte ich recht herzlich danken:

- allen Bürgerinnen und Bürgern von Oldisleben und Sachsenburg,
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt An der Schmücke,
- den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Oldisleben und Sachsenburg,

- den Mitarbeitern des Bauhofes,
- den Frauen und Männern, die als Bufdis, als 1-€-Jobber und als Handwerker für die Ortschaft Oldisleben und Sachsenburg tätig waren,
- den Mitgliedern der Vereine, der Kirche, der Thüringer Gemeinschaftsschule, der Kita, sowie den Schaustellern und den Händlern für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Ortschaft, besonders auch am Weihnachtsmarkt,
- besonders den Landfrauen für die Vorbereitung und Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier und der Goethe Chocolaterie für ihr Sponsoring zur Seniorenweihnachtsfeier und nicht zu vergessen,
- bei allen Gewerbetreibenden von Oldisleben und Sachsenburg.



*Allen ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr 2020.*

Ihr Ortschaftsbürgermeister  
Joachim Pöttschke

Ihre Ortschaftsräte

Annika Schlücke	Christina Rahaus	Steffen Rachhold
Thomas Wolff	Roland Schmidt	Egbert Hilbrecht
Dirk Amme	Nils Naumann	Frank Neutert
Hardy Fischer		

### Danksagung der AWO Kita „Hinze Kidz“

Die Kita AWO „Hinze Kidz“ und der Elternbeirat möchten sich für die tolle Unterstützung im Jahr 2019 bedanken. Ein DANKE geht an:

**Fleischerei Fischer Artern**  
**REWE Heldringen**  
**Bäckerei Bergmann aus Frömmstedt**  
**Nordthüringer Volksbank**  
**Herkules Bad Frankenhausen**  
**Kyffhäusersparkasse**  
**Freundeskreis Oldisleben e.V.**  
**AOK Plus**  
**Apothek Thüringer Pforte**  
**Tänzels Technik-Shop**  
**Podologie und Fußpflege Noa**  
**Kindersachenbasar Oldisleben**  
**SEM Schneider Elementebau GmbH**  
**Podologie und Fußpflege Noa**

Mit Ihrer Unterstützung konnten verschiedene Anschaffungen und Projekte realisiert werden.

Hierzu zählen unter anderem ein neuer Krippenwagen, Autositze und ein Verkehrssicherheitstraining für die Vorschulkinder, das Ausstatten verschiedener Feste, wie das alljährliche Halloweenfest sowie die Herstellung von Apfelsaft für alle Kinder.

Wir hoffen auch im nächsten Jahr mit Ihrer Hilfe Kinderaugen leuchten lassen zu können und wünschen Ihnen und Ihren Familien



*eine frohe besinnliche  
Weihnachtszeit  
sowie ein gesundes und  
erfolgreiches neues Jahr.*

Der Elternbeirat der Kita AWO „Hinze Kidz“

## Ortschaft Bretleben

*Liebe Bürgerinnen und Bürger  
der Ortschaft Bretleben,*

*wir wünschen Ihnen allen ein frohes und  
gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue  
Jahr alles Gute, Glück und Zufriedenheit!*



Zugleich danken wir nochmals allen ehrenamtlichen aktiven Menschen, die mit viel Engagement und Enthusiasmus das gesellschaftliche Leben in Bretleben gestalten und damit nachhaltig prägen. Die ehrenamtliche Arbeit schätzen wir sehr und werden diese mit aller Kraft auch in Zukunft unterstützen.

Im neuen Jahr werden viele bereits begonnene Projekte fertiggestellt. Ab Februar 2020 wird es in Bretleben einen Schwalbenturm geben. Im Mai ist dann die planmäßige Fertigstellung des Spiel- und Rastplatzes und die Sanierung unseres Sportsaals geht in die Endphase. Weiterhin steht die Sanierung des Volkshauses vor der Umsetzung. Damit investiert die neue Landgemeinde in Verbindung mit dem Land Thüringen rund 230.000 Euro in unseren Ort.

Ein herzliches Dankeschön gilt unserem Bürgermeister, Herrn Holger Häßler, sowie den Stadtratsmitgliedern für die angenehme und kooperative Zusammenarbeit.

Ilko Hoffmann  
Ortschaftsbürgermeister Bretleben

### Veranstaltungstermine

<b>20.12.2019</b>	
19:00 Uhr	Weihnachtsfeier der Ortschaftsfeuerwehr
<b>21.12.2019</b>	
19:00 Uhr	Weihnachtsfeier des SV Eintracht Bretleben
<b>24.12.2019</b>	
17:30 Uhr	Weihnachtsgottesdienst mit Krippenspiel
<b>28.12.2019</b>	
13:00 Uhr	Tischtennisturnier im Volkshaus
<b>18.01.2020</b>	
09 - 11 Uhr	Annahme von Baumschnitt
20:11 Uhr	Faschingsball
<b>08.02.2020</b>	
15:00 Uhr	Kinderfasching

### Annahme und Verarbeitung von Baumschnitt

**18.01.2020 von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr**

Wie auch in den vergangenen Jahren, möchten wir der Bevölkerung die Möglichkeit bieten, ausschließlich aus **privat** genutzten Gärten, angefallenen Baum- und Strauchschnitt zu entsorgen. Die Annahme erfolgt am 18.01.2020 zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr. Die Äste können einen Durchmesser von bis zu 16 cm haben. Die Annahmestelle befindet sich am Spitteldamm vor dem Bahnübergang. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Baumschnitt nur an diesem Tag dort abgeben dürfen, da die Verarbeitung sofort erfolgt. Es handelt sich hier also **nicht** um eine ganzjährige Sammelstelle. Zu beachten ist auch, dass keine Grünabfälle angenommen werden. Hierfür nutzen Sie bitte Ihre Bio-Abfalltonne.

## Gemeinde Oberheldrungen



## Jahresrückblick 2019

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten und das Jahr 2020 stehen unmittelbar vor der Tür. Es war ein bewegtes Jahr auch für unsere Gemeinde, wenn wir Rückschau halten.

Im Januar 2019 stand's fest, die Gemeinde Oberheldrungen-Harras mit ihren 795 Einwohnern bleibt eigenständig. Mit den Kommunalwahlen im Mai dieses Jahres hat sich auch im Bereich des Gemeinderates einiges verändert. Einige verdiente Ratsmitglieder sind nicht mehr angetreten oder sonst aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Ihnen gilt mein Dank für den Einsatz zum Allgemeinwohl.

Weihnachten ist für die meisten Menschen die Zeit der Besinnung. Es gibt uns Gelegenheit in uns zu gehen und auf Dinge, die wirklich wichtig sind, zu schauen. Dabei bemerkt man, dass sich Gesundheit nicht unter den Christbaum legen lässt und dass Glück nicht zu kaufen ist. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Gemeinde Oberheldrungen - Harras lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirche, Vereinen, Verbänden und Arbeitskreisen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben, ebenso unseren ansässigen Firmen, auf die ich zu jeder Zeit zählen konnte, wenn diverse Arbeiten für unsere Gemeinde anstanden.

Ich bedanke mich bei den Mitgliedern des Gemeinderates und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Oberheldrungen – Harras recht herzlich für die gute Zusammenarbeit – für ihr Mitdenken, Mitwirken und Mitarbeiten.

Mein besonderer Dank gilt auch den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gemeinde, die nicht im Kreise von Familie oder Freunden Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, bei der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, in den Krankenhäusern und in sozialen Einrichtungen.

*Ich wünsche allen ein besinnliches und  
friedvolles Fest, wo immer ihr die Feiertage  
verbringt und ein gesundes neues Jahr 2020.*

Ihre Bürgermeisterin Susann Weber

## Aus unseren Vereinen

### Verein Jugendbegegnungszentrum Heldrungen in der SELK e.V.

**Danke!**

Wir, der Verein Jugendbegegnungszentrum Heldrungen in der SELK e.V., konnten auch dieses Jahr wieder ein Projekt verwirklichen. Es war nötig im Sanitärbereich die maroden Duschtüren zu ersetzen. Herzlich bedanken wir uns bei allen, die uns bei diesem Projekt unterstützt haben.

Ein besonderer Dank geht dabei an die Stadt an der Schmücke/OT Heldrungen, die Sabowindpark Heldrungen GmbH & Co. KG, das Gutshaus von Bismark GbR und an Hubertus Fehring für die finanzielle Förderung.

Gerhard Rönnecke  
Vorstand



Der Sport- und Freizeitverein  
lädt ein zum

# Knotfest

am Samstag, den 11. Januar 2020  
auf dem Sport- und Spielplatzgelände  
in Oberheldrungen

**Ab 17.00 Uhr** zünden wir die Weihnachtsbäume an.  
**Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.**

*Wir wünschen fröhliche Weihnachten, Zeit zur Entspannung, Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge sowie Gesundheit, Erfolg und Glück im neuen Jahr.*

Der Sport- und Freizeitverein  
„SFV“ Oberheldrungen

### Förderverein Evangelischer Kindergarten Heldrungen e.V.

**Danke der Stadt und dem Sponsoring**

Der Evangelische Kindergarten betreut seit 1885 Kinder aus Heldrungen und Umgebung. Bis heute wurden in dieser Anlage viele Um- und Anbauten vorgenommen. Die Möglichkeiten der evangelischen Kirchgemeinde als Eigentümerin, des Ortsteils Heldrungen, des Landes und des Trägers der Kyffhäuser Diakonie GmbH, reichten jedoch nicht immer aus, allen finanziellen Anforderungen gerecht zu werden.

So gründeten 2006 Helderunger Bürger einen Förderverein. Dieser Verein unterstützt die Kirchengemeinde und den Träger bei der materiellen oder finanziellen Ausgestaltung des Kindergartens.

Bei der letzten Baumaßnahme entstand eine begehbare Dachfläche, die jedoch vorerst nicht genutzt werden konnte. Wind und Wetter und fehlende Sicherheit machten dies unmöglich. Deshalb hat der Förderverein sich vorgenommen, eine elektrisch zu steuernde Markise und ein Schutzgeländer einzubauen.

Dafür hat der Förderverein jahrelang gespart und wollte dies noch weiter tun. Dem Förderverein wurde eine großzügige Zuwendung in Höhe von 8.810,69 Euro bereitgestellt. Mit der Unterstützung des Architekturbüros Reinshaus aus Arnern, der Bauelemente Schulz aus Stadtilm, der Mieth Metallbau aus Nausitz und der Elektrofirma Bracke aus dem Ortsteil Heldrungen konnte kurzfristig die Markise und das Schutzgeländer eingebaut werden. Der Förderverein stellte für diese Maßnahme fast weitere 4.000 Euro zur Verfügung.

Über diese große Summe hat sich der Förderverein sehr gefreut und bedankt sich hiermit bei den Sponsoren Sabowindpark Helderungen GmbH & Co.KG, dem Gutshaus von Bismarck und Hubertus Fehring. Sowie bei dem Stadtrat, der über die Verteilung der dieser Mittel entscheiden hat.

Konnte doch durch diese Maßnahme der Frei- und Spielraum für Kinder unserer Stadt erweitert werden.

Förderverein Evangelischer Kindergarten Helderungen e.V.  
Vorsitzender  
Reinhard Lothholz

### Die Bürgerinitiative bedankt sich

Am 1. Advent trafen sich Jung und Alt im Biergarten der Gastwirtschaft Ludwig zum Weihnachtsmarkt. Dieser fand in diesem Jahr besonderes Gefallen. Ob es an dem weihnachtlichen Wetter gelegen hat, dem gemütlichen Kuchenbuffet im Gasthaus?

Als Bürgerinitiative der Kirchen Oberheldrungen und Harras möchten wir neben den Kuchen Spendern auch dem Country-Club Helderungen für das Kinderkarussell danken!

Ludwigs für alle Möglichkeiten an diesem Tag. Dem Handarbeitskreis, Plätzchenbäckern, Holz- und Schiefer-Arbeitern, Marmeladen-Kochern, Nüssesammlern, Kalenderherstellern und -verkäufern, der Bastelaufsicht, dem Musik-Techniker, unserem Weihnachtsmann, den geduldigen Stand-Betreibern und nicht zuletzt der ortsansässigen Druckerei für die Aufkleber. Wir freuen uns schon aufs nächste Jahr!

## Kirchliche Nachrichten

### Gottesdiensttermine

#### Pfarrbereich Heldrungen

##### Ev. Kirchengemeinde Gorsleben

**Dienstag, d. 24.12.2019**

15.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

**Dienstag, d. 31.12.2019**

16.00 Uhr Andacht mit Abendmahl

##### Ev. Kirchengemeinde Heldrungen

**Dienstag, d. 24.12.2019**

16.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

18.00 Uhr Gottesdienst

**Donnerstag, d. 26.12.2019**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Dienstag, d. 31.12.2019**

17.30 Uhr Andacht mit Abendmahl

**Sonntag, d. 05.01.2020**

16.00 Uhr Andacht

**Sonntag, d. 12.01.2020**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 19.01.2020**

09.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 26.01.2020**

14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

##### Gottesdienst Tagespflege Heldrungen

Montag, d. 13.01. – 11.00 Uhr

##### Ev. Kirchengemeinde Oberheldrungen/Harras

**Dienstag, d. 24.12.2019**

14.00 Uhr Harras(!) Gottesdienst

16.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

**Dienstag, d. 31.12.2019**

14.00 Uhr Andacht mit Abendmahl

**Samstag, d. 18.01.2020**

16.00 Uhr Gottesdienst

##### Ev. Kirchengemeinde Hemleben

**Dienstag, d. 24.12.2019**

15.15 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

**Donnerstag, d. 26.12.2019**

13.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 19.01.2020**

13.00 Uhr Gottesdienst/Abendmahl

##### Ev. Kirchengemeinde Etzleben

**Dienstag, d. 24.12.2019**

16.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

**Dienstag, d. 26.12.2019**

10.30 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, d. 12.01.2020**

10.30 Uhr Gottesdienst

##### Ev. Kirchengemeinde Hauteroda

**Dienstag, d. 24.12.2019**

14.30 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel

**Mittwoch, d. 01.01.2020**

16.00 Uhr Andacht mit Abendmahl

**Sonntag, d. 26.01.2020**

10.30 Uhr Gottesdienst

##### Ev. Kirchengemeinde Sachsenburg

**Dienstag, d. 24.12.2019**

16.30 Uhr Christvesper

#### Pfarrbereich Artern

##### Ev. Kirchengemeinde Bretleben

**Heilig Abend, 24. Dezember 2019**

17:30 Uhr Bretleben – Christvesper mit Krippenspiel  
in der Kirche St. Johannes

#### Kirchenmusikalische Angebote

Am **23.12.** feiern wir eine besondere Andacht. Auf der Orgelepore der Marienkirche in Artern werden wir zusammen kommen und gemeinsam mit Pfrn. Lena Burghardt und Kantorin Johanna Taube „Innehalten vor Heilig Abend“. Mit Liedern, Texten und besonderer Musik soll diese Andacht gefeiert werden.

Kirchenmusikalisch ausklingen wird das Jahr am Altjahrsabend - **31. Dezember - um 22.00 Uhr** mit einer Musik zum Jahreswechsel und einer kurzen Andacht in der Marienkirche Artern. Seien Sie gespannt!

## Wir gratulieren

### Information zur Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bisher fanden Sie an dieser Stelle die Geburtstage unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im kommenden Monat ihren Ehrentag feiern würden. Bereits mit Einführung des Bundesmeldegesetzes war diese Liste mit Einschränkungen verbunden. Fortan durfte nur noch ab dem 70. und jeder fünfte weitere Geburtstag veröffentlicht werden. Nunmehr wurden erneut datenschutzrechtliche Bedenken geäußert, welche eine weitere Veröffentlichung generell ausschließen. Bis zu einer gesetzlichen Klärung oder anderweitigen Lösung werden aus diesem Grund in unserem Amtsblatt die Geburtstage nicht mehr bekanntgemacht.

Auch wir sind mit diesem Sachverhalt nicht einverstanden, müssen uns aber an die rechtlichen Rahmenbedingungen halten. Wir bitten daher um Ihr Verständnis.

Ihre Stadtverwaltung

## Informationen

### Schießwarnung Januar 2020

#### Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

1. Es ist verboten,
  - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
  - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
  - Blindgänger zu berühren.

#### Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**  
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
  - Schranken und gesetzte rote Flaggen

- Verbotsschilder
  - Absperrposten
- gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag  
*Im Original gezeichnet*  
 Morgner  
 Stabsfeldwebel

### Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Januar 2020

Datum	Zeit
16.01.2020	07:00 - 17:00
21.01.2020	07:00 - 17:00
22.01.2020	07:00 - 17:00
23.01.2020	07:00 - 17:00
29.01.2020	07:00 - 17:00
30.01.2020	07:00 - 17:00

## Ausschreibung der 11. JugendKunstBiennale des Städtetetzes SEHN

(Bewerbungsfrist endet am 31. Januar 2020)

### 11. JugendKunstBiennale – ein Kunstwettbewerb für junge Leute!

Mit dem November beginnt die graue, kühle Zeit des Jahres. Man zieht sich zurück ins Innere des Hauses und bei manchem kommt schnell Langeweile auf. Doch es gibt eine echte Alternative zum Fernsehprogramm und PC. 2020 veranstaltet das Städtetetz SEHN seine 11. JugendKunstBiennale – ein Wettbewerb für junge bildende Künstler aus ganz Nordthüringen zwischen 6 und 25 Jahren.

Auch die Kinder aus dem Panorama-Kinderzeichnenkurs in Bad Frankenhausen arbeiten seit einiger Zeit an Werken dafür. Momentan landschaftern sie mit Acrylfarben auf Leinwand, mit breitem Pinsel oder Malspachteln. Sie versuchen die Schlachtberglandschaft malerisch einzufangen. Doch der herbstgraue Himmel, das sich dauernd ändernde Licht in der Landschaft, das malerische Abstrahieren vom Gesehenen, wie auch die ungewohnten Malmaterialien stellen eine echte Herausforderung für die jungen Künstler dar. Wie mischt man eigentlich diese Nuancen in Grau, Grün und Gelbbraun? Wie stellt man einen farbigen Zusammenhang her? Ob trotz aller Mühe wettbewerbstaugliche Bilder bei diesen Versuchen entstehen werden, wird sich zeigen. Vom 22.01. bis 26.01.2020 und vom 29.01. bis 31.01. können eigene Kunstwerke im Regionalmuseum Bad Frankenhausen oder bei Fred Böhme im Panorama Museum oder in der Touristinfo in Sondershausen (Infos/Bewerbungsunterlagen unter [www.jugendkunst-biennale.jimsosite.com](http://www.jugendkunst-biennale.jimsosite.com)) für die JugendKunstBiennale eingereicht werden, von denen eine Jury aus Künstlern, Kunsterziehern, Museumsfachleuten und Schülern die besten 100 Werke für die Ausstellung im Künstlerdorf Friedrichsrode und in vier Kategorien die drei Spitzen-Werke für attraktive Geld und weitere Sonderpreise auswählt. Alleinige Kriterien für die Preiswürdigkeit sind die künstlerische Qualität und Originalität der eingereichten Arbeiten. Zu dieser Ausstellung (18.06. bis 31.07. 2020 im Kuhstall, dem Ausstellungs- und Veranstaltungsort des Kunsthofes Friedrichsrode) erscheint auch ein Katalog, in dem sämtliche ausgestellte Werke abgebildet sind. Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei des Freistaates Thüringen Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff übernimmt dafür die Schirmherrschaft.

Also was kann man einreichen, wenn man sich an diesem Wettbewerb beteiligen möchte?

Zugelassen sind Malereien, Grafiken, Handzeichnungen (maximale Größe 100 x 150 cm), künstlerische Fotografien (nicht kleiner als 20 x 30 cm), Collagen, Dokumentationen von Performances, kleinere Skulpturen (nicht schwerer als 50 kg) oder Ready-Mades-Kunstobjekte (Bilder sollten wenn möglich gerahmt mit stabiler Aufhängvorrichtung eingereicht werden). All

diese Werke sollten Ausdruck des persönlichen Lebensgefühls, des lustvollen Fabulierens wie auch der Freude beim Erkunden der Welt sein. Am besten strebt Ihr nach ungewöhnlichen gestalterischen Lösungen, lotet dabei traditionelle künstlerische Techniken innovativ aus oder probiert einfach den Umgang mit den verschiedenen Materialien. Denn nicht allein technisches Können, sondern auch besondere Kreativität und unkonventionelle Bildlösungen sind Ausdruck künstlerischer Qualität. Probier dich aus, gehe neue künstlerische Wege, denn nur wer etwas wagt, der gewinnt auch!

Natürlich dürft Ihr die gut lesbar vollständig ausgefüllte Bewerbungskarte mit allen Informationen zu Eurem Kunstwerk und Euren Kontaktdaten nicht vergessen, die am besten fest an Eurem Kunstwerk montiert sein sollte.



„Kinder beim Malen“, Luisa, Thea und Smila im Vordergrund



Smila, Silva und Ronja beim Nacharbeiten ihrer Landschaftsbilder



Mileen und Anastasia im Kampf mit den Acrylfarben  
 Fotos: Fred Böhme / Archiv Panorama Museum

**Veranstaltungen**

# 5. Hauterodaer Silvesterlauf

## „Laufen für den guten Zweck“

# 31.12.2019

Auch in diesem Jahr veranstalten wir, der **Hauterodaer SV e.V.**, unterstützt durch die **Gemeinde Hauteroda**, den 5. Hauterodaer Silvesterlauf.

Unter dem Motto „*Laufen für den guten Zweck*“, möchten wir mit unserem „*Spendenlauf*“ erneut todkranke Kinder und deren Eltern unterstützen.

Deswegen werden wir die gesamten Einnahmen des Laufes an das **Kinderhospiz Tambach-Dietharz** spenden.

**Start ist am 31.12.2019 um 10 Uhr vor dem Kulturhaus Hauteroda.**

Ganz ungezwungen, in lockerer Atmosphäre und ohne Zeitmessung(!) hat man die Möglichkeit, eine Strecke von **1 km** (Bambinilauf), **5 km** und **10 km** zu absolvieren.



Die Teilnahmegebühr pro Läufer beträgt 3 €.

Ob Spaziergänger, Nordic Walker oder Jogger –  
Jeder kann mitmachen – Jeder ist willkommen.



Für die Verpflegung ist bestens gesorgt.

**Wir freuen uns über jeden Läufer und Besucher unseres Spendenlaufes.**

## „Gemeinsam stark! Für todkranke Kinder.“

**Anmeldung ist am 31.12.2019 ab 8 Uhr im Kulturhaus Hauteroda möglich.**

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter folgender Adresse zur Verfügung:

Hauterodaer SV e.V.  
Lundershausen 6a  
06577 Hauteroda